

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/27088 –

Gesundheitsrisiko durch Kontamination von Lebensmitteln mit Ethylenoxid

Vorbemerkung der Fragesteller

Ethylenoxid ist ein farbloses, hochentzündliches Gas mit einem süßlichen Geruch und fällt an als Zwischenprodukt bei der Herstellung anderer Chemikalien (<https://www.chemie.de/lexikon/Ethylenoxid.html>). Aufgrund seiner antibakteriellen, viruziden sowie fungiziden Eigenschaften wird das Gas unter anderem auch zur Sterilisation von Lebensmitteln wie Gewürzen, Nüssen und Ölsaaten eingesetzt (ebd.). Hierzulande ist der Einsatz von Ethylenoxid aufgrund seiner kanzerogenen, mutagenen sowie reproduktionstoxischen Eigenschaften seit 1981 nicht mehr zulässig (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl180s2335.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl180s2335.pdf%27%5D__1612452356295). Und auch in der gesamten EU wurde die Verwendung als Pflanzenschutzmittel vollständig untersagt. Ethylenoxid ist eine sehr reaktive Verbindung und liegt daher in behandelten oder verarbeiteten Lebensmitteln nur noch in geringer Menge als Ethylenoxid vor, sondern überwiegend als Abbauprodukt 2-Chlorethanol. Im Jahr 2008 wurde deshalb die gültige Rückstandsdefinition der Summe aus diesen beiden Substanzen, ausgedrückt in Ethylenoxid, festgelegt (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008R0149>). Darauf folgte 2015 die Festsetzung eines Höchstgehaltes für Ethylenoxid bei Sesam und anderen Ölsaaten von 0,05 mg/kg (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R086>). In Drittländern wie Indien ist die Verwendung von Ethylenoxid immer noch zulässig. Nachdem im vergangenen Jahr in Belgien deutliche Überschreitungen des gesetzlichen Rückstandshöchstgehaltes in Rohsesam aus Indien festgestellt wurden und über das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) kommuniziert wurden, verhängte die EU-Kommission am 22. Oktober 2020 eine Kontrollpflicht für Sesamsamen mit Ursprung in Indien (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R1540>). Dennoch wurden seit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung in der gesamten EU und somit auch in Deutschland vermehrt Lebensmittel zurückgerufen (<https://www.lebensmittelwarnung.de/bvl-lmw-de/liste/lebensmittel/deutschlandweit/10/3>). Hauptsächlich handelte es sich hierbei um Lebensmittel, die Sesam enthielten, wie Knäckebrötchen, Knabbergebäck oder auch Müsli (ebd.).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. März 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Ländern der Einsatz von Ethylenoxid als Pflanzenschutzmittel noch zulässig ist, und wenn ja, welche Länder sind hier zu nennen?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Ländern die Verwendung von Ethylenoxid zur Sterilisation von Lebensmitteln noch zulässig ist, und wenn ja, welche Länder sind hier zu nennen, und welche Lebens- und Futtermittel sind in erster Linie davon betroffen?

Bezüglich den in Fragen 1 und 2 erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Folgen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich eines regelmäßigen Konsums von Lebensmitteln, die mit Ethylenoxid belastet sind, zu erwarten (bitte nach der Verwendung dieser Lebensmittel bei Babys, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aufschlüsseln)?

Gemäß der gesundheitlichen Bewertung von Ethylenoxidrückständen in Sesamsamen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 23. Dezember 2020 (Stellungnahme Nr. 056/2020) handelt es sich bei Ethylenoxid um eine erbgutverändernde und krebserzeugende Substanz, für die kein toxikologischer Schwellenwert ohne Gesundheitsrisiko abgeleitet werden kann. Diese Stellungnahme ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitsliche-bewertung-von-ethylenoxid-rueckstaenden-in-sesamsamen.pdf>

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Länder die größten Produzenten der Chemikalie Ethylenoxid sind, und wenn ja, welche Länder sind hier maßgeblich zu nennen?
5. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viel Prozent der weltweiten Produktion von Ethylenoxid für die Sterilisation von Lebensmitteln aufgebracht werden?

Bezüglich den in Fragen 4 und 5 erfragten Angaben liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Möchte sich die Bundesregierung zukünftig für eine Nulltoleranzstrategie bei der Belastung von Lebens- und Futtermitteln mit Ethylenoxid einsetzen, um so dem Bevölkerungsschutz nachzukommen und das europäische Vorsorgeprinzip zu stärken, und wenn ja, was kann die Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung beitragen, und existieren diesbezüglich bereits erste Verordnungsentwürfe?

Rückstandshöchstgehalte (RHG) für Ethylenoxid sind europaweit in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgesetzt. Die Verordnung gilt für alle Rückstände von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, unabhängig davon, ob es sich im konkreten Fall tatsächlich um eine Pflanzenschutzanwendung gehandelt hat. Für Ethylenoxid befinden sich bereits alle RHG auf der analytischen Bestimmungsgrenze. Dabei handelt es sich um die niedrigste Konzentration, bei der eine quantitative Erfassung des Stoffes durch die Labore möglich ist. Dies wird durch den Asteriskus nach dem Zahlenwert zum Ausdruck gebracht. So beträgt der RHG für Ethylenoxid in Se-

samsamen 0,05* Milligramm pro Kilogramm. Dies entspricht bereits einer europaweiten Nulltoleranz.

Als europäische Sofortmaßnahme wurde für Sesamsamen mit Ursprung in Indien mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1540 vom 22. Oktober 2020 eine verstärkte Kontrolle bei der Einfuhr in die Europäische Union festgesetzt. Sesamsamen mit Ursprung in Indien werden jetzt mit einer Kontrollfrequenz von 50 Prozent auf Pflanzenschutzmittelrückstände, einschließlich Ethylenoxid, untersucht. Des Weiteren müssen alle Sendungen von einem Zertifikat der zuständigen indischen Behörden begleitet sein, welches ihre Konformität mit den europäischen Rückstandshöchstgehalten bestätigt.

Die Lebens- und Futtermittelüberwachung fällt in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Sie melden entsprechende Verstöße über das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASSF).

